

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 12. Mai 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- 1.1 In § 3 werden folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: „Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.“
- 1.2 In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „eines Fünftels“ durch die Wörter „eines Sechstels oder einer Fraktion“ ersetzt.
- 1.3 In § 6 Abs. 6 werden die Wörter „Beamten, Angestellten oder Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten oder Beschäftigten“ ersetzt.
- 1.4 § 8 Abs. 2 Ziffer 2.1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:
„Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB), die Stellungnahme zu Planungen und Vorhaben anderer Planungs- und Aufgabenträger, soweit diese Maßnahmen für die Stadt nicht von untergeordneter Bedeutung sind, sowie über die Ablösung von mehr als zwei Stellplätzen.
Zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) wird der Technische Ausschuss bei städtebaulich besonders relevanten Vorhaben informiert und angehört.“
- 1.5 In § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten und Beschäftigten“ ersetzt.
- 1.6 § 12 Absatz 2 Ziffer 2.15 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:
„Entscheidungen über die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO) sowie über die Ablösung von bis zu zwei Stellplätzen;“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.